

BETRIFFT: REGELSTUDIENZEIT

Der Kernpunkt des HHG liegt in der Einführung der Regelstudienzeit (§45). Wenn der Kumi uns wohlgesonnen ist, wird er für das Bauing.-wesen eine Regelstudienzeit von 9 Semestern genehmigen. Dies wäre schon eine Ausnahme, da nur in besonders begründeten Fällen 4 Jahre überschritten werden sollen.

Mit Anwendung der Prüfungsfristen (§ 58) sähe unser Studiengang dann etwa wie folgt aus:

Vordiplom nach 4 Semestern.

Wer bis dahin nicht alle Vorleistungen für die Zulassung zum Vordiplom hat (z. B. Semestralklausuren in TM und Mathe) er hält auf Antrag eine Nachfrist von 6 Monaten. Danach muß er die Vordiplomsprüfung ablegen oder das Studium abbrechen.

Hauptdiplom nach 9 Semestern (für Studenten, die für das Vordiplom 1 Semester Nachfrist bekamen erst nach 10 Semestern)

Wer bis dahin nicht seine kompletten Diplom-Prüfungen abgelegt hat kann wieder 1 Semester Nachfrist beantragen; danach wird er automatisch exmatrikuliert. Wenn er dann alle Vorbedingungen für die Zulassung zum Diplom (Nebenfachklausuren, Hauptfachübungen usw) bereits hat, kann er auch danach seine Diplomprüfung noch ablegen, ist aber kein Student mehr (das heißt, er bekommt kein BAFÖG mehr, muß GELD verdienen, Renten- Krankenversicherung bezahlen usw).

Wem aber nach der Exmatrikulation noch z.B. eine Hauptfachübung oder der Statik-Nebenfachschein fehlt, der hat keine Möglichkeit, jemals sein Diplom zu machen.

VIER bis FÜNF Jahre Studium u m s o n s t !!!!!!!!!!!

Diese Schreckensvision eine ZWANGS-Studiums kann nach Auslegung des HHG sogar schon auf die j e t z i g e n Studenten des 1. und 3. Semesters zukommen.

§ 82 besagt nämlich, daß die Regelstudienzeit auch schon auf Studenten angewandt werden kann, die ihr Studium im SS 76 und später begonnen haben, wenn ihre bestehende Studienordnung den Anforderungen des HHG entspricht. Im Bauing.wesen haben wir einen Studienplan von 8 Semestern.

DARÜBER ENTSCHIEDET DER KUMI ! ! .

Das im Gesetz vorgesehene Ordnungsrecht (§ 38 HHG, Widerruf der Immatrikulation) stellt ein Sondergesetz dar, wie es sonst nur für auf Staatstreue verpflichtet Bürger (Beamte und Soldaten) existiert.

Die vage formulierten "Ordnungsmaßnahmen" bedrohen freies, kritisches Denken und solidarisches Handeln eine jeden schon im Vorfeld strafrechtliche Gesetze.

Im ganzen zeigt dieser Gesetzes-Entwurf die Absicht, kritisches Denken an den Hochschulen abzuschaffen. Es reicht nicht aus, über die Hochschul-Gesetzesentwürfe zu diskutieren und zu beteuern, daß wir keine Anpassung der Landesgesetze an des HRG wollen,

Wir müssen uns dagegen wehren!



TH - VOLLVERSAMMLUNG

Do, 1.12.77
13.30h

Audi-Max



jeden Montag
20⁰⁰h

Fachschaftssitzung
im RAUM
M/52a

